

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Vorderer Bühl" im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) hat der Gemeinderat am 28.11.1979, Niederschrift § 207, die Änderung des Bebauungsplans "Vorderer Bühl" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Textteil und Begründung vom 22.05.1979 im Maßstab 1 : 500.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.1979

Bürgermeisteramt
In Vertretung


Dr. Lindner
Bürgermeister



Änderung der Satzung gemäß Erlaß des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.04.1980, Az: 13/24/0225/237.

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplans "Vorderer Bühl"
im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund der §§ 1 bis 2 a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der neuesten Fassung, §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen am 28.11.1979, Niederschrift § 207, die Änderung des Bebauungsplans "Vorderer Bühl" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Textteil und Begründung vom 22.05.1979 i. M. 1 : 500.

§ 3

Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.1979

Bürgermeisteramt

In Vertretung


Dr. Lindner
Bürgermeister



llk

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
13/24/10 225/237 18. April 1980

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 18. April 1980



